

**Neue Sozialhilfe-Richtsätze 2007**  
**Ihre Fragen, unsere Antworten**

Themen	Fragen / Antworten	Referenzen
<p><i>Integrationszulage von Fr. 100.00</i></p>	<p><b>1. Ist die Integrationszulage von Fr. 100.- für alle Dossiers zu sprechen ?</b></p> <p>Für neue Fälle ab 1.01.07 wird diese Zulage grundsätzlich ab Beginn erteilt. Eine Evaluation erfolgt drei Monate später. Grundsätzlich besteht a priori, bis zum Beweis des Gegenteils, kein Grund, am guten Willen der bedürftigen, ihre erste Hilfe beziehenden Person, ihre Situation zu verbessern, zu zweifeln. Die Sozialarbeiter /innen müssen die Situation beurteilen und die Sozialkommission fällt dann den Entscheid.</p> <p>Für Fälle von vor dem 1.01.07 sind die Sozialarbeiter/innen in der Lage, die Situation rasch zu beurteilen und innert kürzester Frist der Sozialkommission einen Vorschlag zu machen; diese fällt den Entscheid.</p> <p>9.11.06</p> <p style="text-align: center;">***</p> <p><b>2. Warum wird die Integrationszulage nur Personen über 16 Jahren erteilt, wo doch Jugendliche zwischen 12 und 16 Jahren mehr Ausgaben verursachen ?</b></p> <p>Die Mehrausgaben für Kinder unter 16 Jahren können im Rahmen der situationsbedingten Leistungen berücksichtigt werden.</p> <p>18.09.06</p>	<p>Art. 3 V.</p> <p>Art. 3 V.</p>

	<p><b>3. Wenn eine Person seit 10 Jahren Sozialhilfe bezieht : wird ihr im Jahr 2007 die Integrationszulage von 100.- Franken automatisch gestrichen?</b></p> <p>Nein, die Integrationszulage wird nicht automatisch gestrichen. Der/die Sozialarbeiter/in muss die Situation der Person prüfen und wenn nötig der Sozialkommission einen Vorschlag unterbreiten, damit diese entscheiden kann.</p> <p>9.11.06</p> <p style="text-align: center;">***</p> <p><b>4. Hat eine Person, die IV-Leistungen beantragt hat, Anspruch auf die minimale Integrationszulage von 100.- Fr. ?</b></p> <p>a) Ja, wenn es sich um den Antrag auf berufliche Wiedereingliederung handelt und die Person die nötigen Schritte unternimmt.</p> <p>b) Nein, wenn es sich um einen Rentenantrag handelt, ausser die Person ist objektiv unfähig zu jeder sozialen oder beruflichen Tätigkeit.</p> <p>18.09.06</p>	<p>Art. 3 V.</p> <p>Art. 3 V.</p>
<p><b><i>Integrationszulage von Fr. 250.00 bei einer MIS</i></b></p>	<p><b>5. Wird die Integrationszulage von 250.- Fr. bei Teilnahme an einer MIS auch einer Person gewährt, die nur eine Stunde im Rahmen dieser MIS absolviert ?</b></p> <p>Der Entscheid muss von der Sozialkommission gefällt werden ; diese stellt fest, ob die Person sich erheblich um die Änderung ihrer derzeitigen Situation bemüht, was die Erteilung der Zulage von 250.- Fr. rechtfertigen würde.</p> <p>18.09.06</p>	<p>Art. 4 V.</p>

**Freibetrag auf das  
Einkommen**

6. Eine geschiedene Frau lebt mit zweien ihrer Kinder. Das älteste ist an der Universität. Es ist über 16. Jahre alt. Sein jüngerer Bruder ist  $15 \frac{1}{2}$  Jahre alt und hat seine kaufmännische Lehre im August begonnen, somit eine Erwerbstätigkeit mit einem Lohn von Fr. 650.-. Der Einkommensfreibetrag von monatlich 400 Fr. wird Personen über 16 Jahren gewährt. Was tun ?

Art. 5 der neuen Verordnung besagt klar « Ein Freibetrag von monatlich 400 Franken auf das Erwerbseinkommen wird Personen über 16 Jahren gewährt, die **vollzeitlich erwerbstätig** sind ». Im vorliegenden Fall geht es jedoch nicht an, dem jungen Burschen den Freibetrag nicht zu gewähren. Die Tatsache seiner Erwerbstätigkeit wiegt stärker als sein Alter.

29.12.06

\*\*\*

7. Ein Freibetrag von 400 Fr. wird Personen gewährt, die über 16 Jahre alt sind und vollzeitlich erwerbstätig sind. Wie weit reicht der Begriff «Erwerbstätigkeit»? Umfasst er auch Löhne nach BAHG oder IV-Taggelder ?

Es ist wichtig, gut zwischen « Einkommen » und « Leistungen » zu unterscheiden. Ein Einkommen erhalten Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Von diesem Einkommen werden übrigens die Soziallasten abgezogen. Eine Leistung wird Personen zuerkannt, die als anspruchsberechtigt anerkannt sind, aber keine Tätigkeit ausüben noch eine Gegenleistung erbringen (IV-Rente, Leistung der Arbeitslosenversicherung). Somit wird der Einkommensfreibetrag jeder Person gewährt, die in einer Tätigkeit ein Einkommen erzielt ; dazu gehören zum Beispiel auch die Löhne, die in qualifizierenden Beschäftigungen nach BAHG gezahlt werden.

21.12.06

Art. 5 V.

Art. 5 V.

**8. Wie ist der Einkommensfreibetrag für Lehrlinge oder junge Leute zu berechnen? Was tun, wenn das Einkommen unter 400.- Franken oder knapp darüber liegt, zum Beispiel bei 500.- Franken?**

Für Lehrlinge und junge Leute gilt der den Einkommensfreibetrag festsetzende Artikel 5 der Verordnung. Liegt also das Einkommen über 400.- Fr. in Vollzeitbeschäftigung, so wird der Freibetrag auf 400.- Fr. festgesetzt. Ist das Einkommen niedriger, so entspricht der Freibetrag der Höhe dieses Einkommens. Zum Beispiel beträgt der Einkommensfreibetrag 300.- Fr., wenn die junge Person ein Einkommen von 300.- Fr. in Vollzeitbeschäftigung hat.

05.04.07

\*\*\*

**9. Hat eine Person, die ihre Arbeit wegen schwangerschaftsbedingter Gesundheitsprobleme unterbrochen hat und 80% ihres Monatslohns erhält, Anspruch auf den Freibetrag von 400.- Fr. pro Monat?**

Nach Artikel 5 der Verordnung wird der monatliche Freibetrag von 400.- Franken auf Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit gewährt. Somit haben Personen, die Taggelder der Krankenversicherung beziehen, keinen Anspruch auf den Freibetrag. Dies gilt auch für die Verdienstausfallversicherung bei Mutterschaft und für die kantonalen Mutterschaftsbeiträge. Diese Beiträge und Entschädigungen gelten als Leistungen und nicht als Einkommen. Dies leitet sich aus dem Sinn der neuen SHG-Richtsätze ab, welche die Personen dazu ermuntern, sich einer Tätigkeit zu widmen, dank der sie finanziell wieder selbständig werden können.

16.04.07

Art. 5 V.

Art. 5 V.

	<p><b>10. In welchen Fällen wird der Einkommensfreibetrag gewährt ?</b></p> <p>Der Einkommensfreibetrag wird ausschliesslich Personen mit einem Erwerbseinkommen gewährt. Auf keinen Fall angewendet wird er auf die verschiedenen Sozialleistungen, auf die eine Person, welche keine Tätigkeit oder Gegenleistung in Form einer aktiven Massnahme ausübt, Anspruch hat. Gemäss der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) wird mit dem Einkommensfreibetrag primär das Ziel verfolgt, « die Erwerbsaufnahme oder die Erhöhung des Arbeitspensums zu erleichtern und damit die Integrationschancen zu erhöhen. So soll ein Anreiz zur möglichst umfassenden und einträglichen Erwerbstätigkeit von Unterstützten geschaffen werden, wodurch dauerhaft finanzielle Leistungen der Sozialhilfe eingespart werden können » (SKOS Richtlinien E.I.2).</p> <p>Die Anwendung dieser Bestimmung geht noch deutlicher aus einer Tabelle hervor, die unter Mitwirkung des regionalen Sozialdienstes der Broye erstellt wurde. In ihr sind die im Kanton Freiburg verfügbaren Einkünfte und Leistungen systematisch aufgelistet, unter Angabe der Fälle, in denen der Freibetrag gewährt wird (s. vierteljährliche Sendung Nr. 223).</p> <p>17.10.07</p>	<p>Art. 5 V.</p>
<p><b><i>Integrationszulage für Alleinerziehende von Fr. 200.00</i></b></p>	<p><b>11. Hat eine alleinstehende Mutter, die mit ihren Kindern zu ihren Eltern zurückkehrt, Anspruch auf die 200.- Franken?</b></p> <p>Nach Artikel 6 der Verordnung wird die Integrationszulage für allein erziehende Elternteile allein lebenden Personen mit einem oder mehreren unterhaltsberechtigten Kindern gewährt. Dies betrifft somit den Elternteil, der allein mit seinem/seinen Kind/ern lebt und mindestens 2/3 des Sorgerechts wahrnimmt. Wenn eine Mutter zu ihren Eltern zurückkehrt, lebt sie nicht mehr allein; daher hat sie keinen Anspruch auf die Zulage, denn bestimmte Lasten und Kosten werden mit den Personen geteilt, die mit</p>	<p>Art. 6 V.</p>

	<p>ihr im gleichen Haushalt leben.</p> <p>18.09.06</p> <p style="text-align: center;">***</p> <p><b>12. Erhält eine Mutter mit Kindern, die mit einem Konkubinatspartner lebt (der aber nicht der Vater der Kinder ist) die 200.- Franken?</b></p> <p>Wie in jenem Fall, wo die Mutter zu ihren Eltern zurückkehrt (Frage 10), bedeutet die Tatsache, dass sie mit jemand zusammen lebt, dass sie keinen Anspruch mehr auf die Integrationszulage für allein Erziehende mehr hat, denn sie lebt nicht mehr allein mit ihrem/ihren Kind/ern.</p> <p>9.11.06</p> <p style="text-align: center;">***</p> <p><b>13. Eine allein mit ihrem Kind lebende Mutter hat Anspruch auf die Integrationszulage für Alleinerziehende von monatlich 200.- Franken. Wenn sie Arbeit findet, hat sie Anspruch auf den Einkommensfreibetrag. Wie werden dann die durch die Arbeit der Mutter anfallenden Kosten der Betreuung des Kindes finanziert? Durch die Integrationszulage für Alleinerziehende oder durch die situationsbedingten Leistungen?</b></p> <p>Jede allein erziehende Person im Sinne von Artikel 6 der Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach SHG erhält eine Zulage von monatlich 200.- Fr., ob sie arbeitet oder nicht. Im Übrigen wird ein Einkommensfreibetrag nach Artikel 5 der Verordnung gewährt.</p> <p>Allfällige tatsächliche Mehrkosten, die mit einer Erwerbstätigkeit einhergehen, müssen nach Artikel 8 der Verordnung im Sozialhilfebudget berücksichtigt werden. Die Kinderbetreuungskosten sind im vorliegenden Fall Mehrkosten, die in den</p>	<p>Art. 6 V.</p>
--	---	------------------

situationsbedingten Leistungen übernommen werden (SKOS-Empfehlungen C.I.3). Sie müssen natürlich in einem vernünftigen Verhältnis zum Arbeitseinkommen stehen. Mit anderen Worten: die Mutter muss nicht mit dem Einkommensfreibetrag zu den Kosten der Kinderbetreuung beitragen. Diese Betreuungskosten gehören ins Kapitel der situationsbedingten Leistungen. Im andern Fall würde der Freibetrag seinen Anreizcharakter einbüßen.

25.04.07

\*\*\*

**14. Hat eine Mutter Anspruch auf die Integrationszulage für Alleinerziehende, wenn eines ihrer Kinder über 16 Jahre alt ist ? Denn dies bedeutet ja wohl, dass der Haushalt eine über 16 Jahre alte bzw. volljährige Person zählt (z. B. ein 20-jähriger Universitätsstudent) ?**

Eine Integrationszulage für Alleinerziehende erhalten nach Artikel 6 der Verordnung vom 2. Mai 2006 über die Richtsätze zur Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz « allein stehende Personen mit einem oder mehreren unterhaltsberechtigten Kindern unter 16 Jahren ». Im Fall einer Frau mit zwei Kindern, von denen das eine über 16 Jahre alt ist und an der Universität studiert, das andere 15 Jahre alt ist und eine Lehre macht, wird diese Integrationszulage gewährt, denn eins der Kinder ist noch nicht 16 Jahre alt.

Die Integrationszulage für Alleinerziehende wird nicht gewährt, wenn die Frau nicht allein ist, d. h. wenn sie mit jemandem zusammen lebt (Lebensgefährte, Eltern). Die Idee dahinter ist, dass das Zusammenleben einen Synergieeffekt auf den Haushalt zeitigt und die Kosten weniger ins Gewicht fallen, da sie gemeinsam getragen werden (z. B. Fernsehgebühren, Telefon, Möbelkauf usw.). In Ihrem Beispiel ändert die Tatsache, dass die Frau ein über 16-jähriges Kind hat, nichts daran, dass sie allein lebt, denn

Art. 6 V.

	<p>dieses Kind übernimmt gewiss nicht die Hälfte der Kosten des Haushalts, zumal es Student ist.</p> <p>21.11.07</p> <p style="text-align: center;">***</p> <p><b>15. Eine Mutter hat 17-jährige Zwillinge, beide besuchen das Kollegium. Eine Integrationszulage für Alleinerziehende wird nicht mehr gewährt und auch kein Freibetrag. Für die Familie fallen aber höhere Ausgaben an (grössere Kinder, Studium) als zu einer Zeit, in der die Kinder jünger sind. Wird somit nicht eine Ungleichbehandlung geschaffen?</b></p> <p>Effektiv gibt es keine Integrationszulage für Alleinerziehende mehr, wenn die Kinder über 16 Jahre alt sind. Hingegen legen die Kinder eine Integrationsbemühung an den Tag, indem sie studieren, und somit hat jedes von ihnen das Recht auf eine Integrationszulage von 100.- Franken. Ausserdem haben sie in Anbetracht der Situation ihrer Mutter zweifellos Anspruch auf ein Ausbildungsstipendium, jedoch hängt dies auch vom Unterhaltsbeitrag des Vaters ab, der bis zum Ende der Erstausbildung ausgerichtet werden muss oder längstens bis das Kind 25 Jahre alt ist.</p> <p>Die Kosten, die mit grösseren Kindern anfallen, mögen höher sein, jedoch bezweckt die Integrationszulage für Alleinerziehende in erster Linie die Hilfe an Mütter mit einem oder mehreren kleineren Kindern, die eben deswegen nicht oder nur in geringem Masse in der Lage sind, arbeiten zu gehen. Sobald die beiden Kinder 16 Jahre alt sind, können wir davon ausgehen, dass die Mutter mehr Zeit für die Ausübung einer Berufstätigkeit hat.</p> <p>21.11.07</p>	<p>Art. 6 V.</p> <p style="text-align: center;">Art. 6 V.</p>
--	---	---



<p><b>Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens</b></p>	<p><b>16. « Sämtliche Einkünfte und das Vermögen der unterstützten Person und aller Personen, die mit ihr im gleichen Haushalt leben, werden in der Berechnung des Budgets für die materielle Hilfe berücksichtigt ». Gilt dies auch für Konkubinatspartner ?</b></p> <p>Ja, und dies in 3 Fällen : wenn das Paar ein oder mehrere gemeinsame Kinder hat, wenn das Paar stabil ist und natürlich, wenn das Paar sein Konkubinat anerkennt.</p> <p>9.11.06</p>	<p>Art. 13 V.</p>
<p><b>Vierteljährliche Abrechnungen SHG</b></p>	<p><b>17. Sind die Integrationszulagen mit den Unterhaltspauschalen oder mit den gelegentlichen Leistungen zu buchen?</b></p> <p>Die Integrationszulagen sind mit der Unterhaltspauschale zu fakturieren.</p> <p>12.01.07</p>	
<p><b>Weitere Kosten</b></p>	<p><b>18. Vor den neuen Richtsätzen hatte eine Person auf Stellensuche Anspruch auf weitere 50.00 Fr. im Monat (Fahrkosten, Telefon, Dossierkosten usw.). Hat diese Person heute, mit der Integrationszulage von monatlich 100.00 Franken, immer noch Anspruch auf diesen Zuschlag ?</b></p> <p>Die Mindest-Integrationszulage von monatlich 100.00 Franken wird Personen gewährt, die sich um ihre soziale und/oder berufliche Eingliederung bemühen ; dies trifft im Fall der Stellensuche zu (Art. 3 der Verordnung). Diese Zulage hat nichts zu tun mit dem Zuschlag für Kosten, die durch die Stellensuche verursacht werden (weitere Kosten, Art. 8 der Verordnung). Somit hat die Person Anspruch auf die Integrationszulage von 100.00 Fr. <b>UND</b> auf die 50.00 Fr. für die Kosten der Stellensuche.</p> <p>29.01.07</p>	<p>Art. 8 V.</p>

	<p><b>19. Wie sind die Erwerbsnebenkosten mit den neuen Richtsätzen berücksichtigt?</b></p> <p>Was die Erwerbsnebenkosten angeht, so schreibt die neue Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe (Art. 8) vor, dass die effektiven Kosten in den Ausgaben eines Sozialhilfebudgets berücksichtigt werden müssen (z. B. Fahrkosten, Mahlzeiten: Fr. 10.- je Mahlzeit, max. Fr. 200.-/Monat). Ausserdem kommen Sie bei einer Tätigkeit von 50% in den Genuss eines Freibetrags von 200.- Franken auf das Einkommen.</p> <p>11.05.07</p>	<p>Art. 8 V.</p>
<p><i>Pauschale für persönliche Auslagen bei einer Unterbringung</i></p>	<p><b>20. Kann die Monatspauschale von 300.00 Franken, die Personen in einem Pflegeheim zur Deckung kleiner persönlicher Auslagen gewährt wird, sinngemäss auf Unterbringungen in anderen Institutionen angewandt werden ?</b></p> <p>Nach Artikel 9 der Verordnung beträgt die monatliche Pauschale für Personen in einem Pflegeheim für Betagte 300 Franken. Damit soll es dieser Kategorie von Personen ermöglicht werden, über ein wenig Taschengeld für die Deckung gewöhnlicher kleiner Auslagen zu verfügen. Es handelt sich somit darum, einem spezifischen Bedarf dieser Population zu entsprechen.</p> <p>Die Pauschale entspricht somit dem besonderen Fall der Pflegeheime, und es ist nicht angebracht, sie sinngemäss auf andere Betreuungsstätten anzuwenden. Im Gegenteil: den anderen Institutionen ist es zu überlassen, den nötigen Betrag für die persönlichen Kosten zu bestimmen, dies gemäss dem Grundsatz der Individualisierung der Sozialhilfe. Die für jede Institution spezifischen Beträge müssen daher beibehalten werden.</p> <p>05.03.07</p>	<p>Art. 9 V.</p>

<i>Mietzinse</i>	<b>21. Welche Mietkosten können wir für 2 Personen annehmen?</b> Für die Mietzinse gibt es keinen einheitlichen Betrag, der für den ganzen Kanton gelten würde. Die angewandten Skalen variieren nach Regionen (variable Mietkosten) und den regionalen Sozialdiensten zwischen 950.- und 1250.- Franken (für 2 Personen)  11.05.07	